

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
			angen.	abgel.			
1	Bauausschuss	25.10.06	x				
2	Bauausschuss	31.01.07	x				
3	Bauausschuss	28.11.07					

Betreff

Innenstadtsatzung -

1. Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Markisen im Bereich der Innenstadt – Werbeanlagensatzung Satzungsbeschluss

2. Ergänzung der Sondernutzungssatzung

1. Lesung

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
29.05.2008

Anlagen

Satzungstext Werbeanlagensatzung mit erläuternden Fotos
 Satzungsentwurf Ergänzung Sondernutzungssatzung - Teil 1: Warenauslagen

Beschlussvorschlag

1. Den Ausführungen des Baureferates zur Werbeanlagensatzung wird beigetreten.
2. Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Entwurf der Werbeanlagensatzung i.d.F. vom 29.05.2008 als Satzung zu beschließen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, über eine entsprechende ortsübliche Bekanntmachung die Werbeanlagensatzung in Kraft zu setzen.
4. Den Ausführungen des Baureferates zur Ergänzung der Sondernutzungssatzung wird beigetreten.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Themenbereich Außenmöblierung mit Vertretern der Gastwirte abzustimmen.

Sachverhalt

Werbeanlagen:

In der Bauausschusssitzung vom 28.11.2007 wurde der ausgearbeitete Entwurf der **Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Markisen in der Innenstadt – Werbeanlagensatzung** zur weiteren Beratung in den Fraktionen übergeben.

Inzwischen wurde der Text den Vertretern des Einzelhandels zur Feinabstimmung vorgelegt. In einem abschließenden Gespräch am 12.02.2008 mit Vertretern des Einzelhandels und des Wirtschaftsreferates wurden folgende Änderungswünsche zur Satzung geäußert und großteils bereits in den Text eingearbeitet.

1. Es wurde angeregt, die Zone II des Geltungsbereiches um die Friedrichstraße und die Freiheit bis vor das Kaufhaus Wöhrl zu erweitern.

Die Zone II wurde um die gewünschten Bereiche erweitert und die Karte und die Beschreibung der Zonen entsprechend geändert.

2. Für genehmigte Werbeanlagen soll Bestandsschutz gelten.

Im ersten Punkt der Satzung wurde ein entsprechender Passus ergänzt.

3. Punkt 8 „Schaufenster“: Es sollte klarer gefasst werden, dass nur 20% der Schaufenster für Beklebung genutzt werden dürfen. Danach sollte dargestellt werden, welche Begriffe alle unter Beklebung fallen.

Der Punkt wurde entsprechend umformuliert.

4. Punkt 12 „Markisen“: Schriftgröße sollte auf 15 cm erweitert werden und bei Punkt 12.5 die Farbe grün mit aufgenommen werden.

Die größere Schriftgröße von 15 cm wurde aufgenommen. Die Farbe grün wurde nicht extra erwähnt, da aufgrund der bestehenden Formulierung (farblich auf die Fassade abgestimmt) eine Markise in grünem Farbton im Rahmen eines Gesamtkonzeptes auch bei der bestehenden Formulierung möglich ist.

5. Punkt 15 „Ordnungswidrigkeiten“: Bei Geldbußen sollte der Höchstbetrag zur Abschreckung genannt werden.

Nach Rücksprache mit dem RA müsste nach BayBO der Höchstbetrag von 500.000.- € genannt werden, dies erscheint im Zusammenhang mit Werbeanlagen zu hoch, auf eine Nennung des Betrages wird daher verzichtet.

6. Punkt 6b: Anfangsbuchstaben und Logos sollten ausnahmsweise auch größer als 40 cm ausgeführt werden können.

Der Punkt wurde entsprechend ergänzt. In Zone II dürfen Anfangsbuchstaben und Logos in Ausnahmefällen auch geringfügig größer als 40 cm ausgeführt werden, weitere Abweichungen sind durch Punkt 14 abgedeckt.

Auf Anregung des Rechtsamtes wurden geringfügige Umformulierungen vorgenommen, die ebenfalls in den vorliegenden Text eingearbeitet wurden. Zudem wurde im Punkt Ordnungswidrigkeiten eine genaue Bezeichnung der ordnungswidrigen Handlungen ergänzt.

Im Punkt 12 „Markisen“ wurde nach Angabe durch das Tiefbauamt die Festsetzung einer lichten Durchgangshöhe unter ausgefahrenen Markisen von mindestens 2,50 m ergänzt.

Der beiliegende Satzungsentwurf besteht aus dem Textteil und der Karte des Geltungsbereiches. Die darüber hinaus noch enthaltenen Fotos dienen der Veranschaulichung der Regelungen und sind nicht Bestandteil der eigentlichen Satzung. Die für einen späteren Zeitpunkt geplante Fibel für die Gestaltung von Werbeanlagen zur Herausgabe an künftige Antragsteller soll jedoch Fotos zur Veranschaulichung enthalten. Einzelne Fotos mit Negativbeispielen aus Fürth werden zuvor durch andere ersetzt.

Das Baureferat bittet den Bauausschuss, dem Entwurf der Satzung mit den eingearbeiteten Änderungen zuzustimmen und dem Stadtrat zu empfehlen, den Entwurf der Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Markisen im Bereich der Innenstadt – Werbeanlagensatzung - aufgrund Art. 81, Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO in der Fassung vom 14.08.2007) als Satzung zu beschließen.

Sondernutzungen:

Das einzigartige Stadtbild von Fürth mit seinen zahlreichen denkmalgeschützten Gebäuden wird nicht nur gestört durch unproportioniert große oder an falscher Stelle angebrachte Werbeanlagen, sondern auch durch Sondernutzungen wie ausufernde Warenauslagen oder unpassende Außenbestuhlungen.

Deshalb soll auch für die Anträge zur Sondernutzung eine in Bezug auf gestalterische Aspekte verfeinerte Grundlage zur einheitlichen Beurteilung von Anträgen geschaffen und somit ein einheitliches Verwaltungshandeln ermöglicht werden, das für den Antragsteller transparent und nachvollziehbar ist. Neben der Rechtssicherheit besteht so für den Bürger die Möglichkeit, sich bereits im Vorfeld über die Bandbreite der zulässigen Gestaltungsvarianten für Sondernutzungen zu informieren.

Wie in der vorangegangenen Sitzung erläutert, ist es aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Grundlagen nicht möglich, die Sondernutzungssatzung und die Werbeanlagensatzung in einer Satzung zu regeln. Mit dem Rechtsamt wird abgeklärt, ob die geplanten Regelungen für Warenauslagen, Außenmöblierung und sonstige Aufsteller auf öffentlichen Flächen in der Innenstadt als **Ergänzungssatzung zur bestehenden Sondernutzungssatzung** oder als gesonderte Satzung aufgestellt werden können bzw. müssen.

Teil 1 - Warenauslagen:

Im Rahmen der letzten Gespräche mit den Einzelhändlern wurden die geplanten und inzwischen ausformulierten Regelungen zum Thema Warenauslagen ebenfalls bereits mit den Betroffenen diskutiert und abgestimmt.

Im Folgenden werden diese Festsetzungen kurz dargestellt, der genaue Satzungstext liegt als Anlage bei.

Grundsätzlich soll die Präsentation von Waren vorrangig in den Schaufenstern erfolgen. Warenauslagen vor dem Geschäft sollen lediglich als Blickfang dienen und auf besondere Angebote hinweisen. Eine Auslagerung von Verkaufsflächen in den öffentlichen Raum soll nicht stattfinden.

Bezüglich der **Anordnung und dem Umfang von Warenauslagen** wurden folgende Regelungen vorgestellt:

Warenauslagen dürfen nur einreihig und unmittelbar vor dem Gebäude mit einer maximalen Tiefe bis zu 1,20 m aufgestellt werden. Ausnahmen für die Auslage von Pflanzen bei Blumenläden sind möglich.

Warenauslagen dürfen maximal 1/3 der Länge der Geschäftsfassade betragen, bei Läden mit einer Fassadenlänge unter 6 m dürfen bis zu 2 m aufgestellt werden. Ausnahmen z.B. bei Blumenläden sind möglich, hier können je Gebäudeseite Warenauslagen bis zu 2/3 der Länge der Geschäftsfassade zugelassen werden.

Bei Geschäften mit einer Fassadenlänge von weniger als 6 m kann alternativ eine blockweise Aufstellung der Warenauslagen (bis maximal 4 qm) in einem Abstand von 1,50

m von der Gebäudekante zugelassen werden, sofern die erforderlichen Rettungswege nicht beeinträchtigt werden.

Bei vorhandenen Gehwegen sind Warenauslagen möglich, wenn eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m bzw. in stark frequentierten Bereichen von bis zu 2,50 m verbleibt.

Durchfahrtswege und Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge dürfen durch die Aufstellung von Warenauslagen nicht eingeschränkt werden.

Die Höhe der einzelnen Elemente / Warenstände darf 1,60 m nicht überschreiten (Ausnahme z.B. Kartenstände).

Zur **Gestaltung der Warenauslagen** wurden folgende Festsetzungen abgestimmt:

Je Geschäft dürfen höchstens zwei unterschiedliche Konstruktionsarten für Warenpräsentationen verwendet werden, die sich in das Stadtbild einfügen müssen. Die Möblierungen für Warenpräsentation sind in Metall (vorrangige Farbe bronze oder anthrazit) auszuführen.

Die Aufstellung von Sonnenschirmen (einfarbig, ohne Werbeaufdruck, Durchmesser 2,50 m – 3,50 m) in Verbindung mit einer Warenauslage ist möglich.

Warenschütten sowie Warenauslagen auf Paletten und in Kartons sind unzulässig.

Warenkörbe sind nur gestattet, wenn die Seitenflächen weitgehend geschlossen und hochwertig ausgeführt werden.

Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden oder an der Fassade ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Ebenfalls abgestimmt wurde mit den Vertretern der Einzelhändler der Punkt **Stopper und sonstige Aufsteller**:

Es darf maximal 1 Stopper (Tafel, Schild) für jeden Laden bzw. Gaststätte aufgestellt werden, sofern auf dem Grundstück nicht bereits eine Häufung von Warenauslagen oder Werbung vorhanden ist.

Die Aufstellung muss in räumlicher Zuordnung zum Gewerbebetrieb erfolgen.

Die Größe darf max. DIN A1 (59 x 84 cm) betragen.

Die Aufstellung von Fahnenaufstellern, Flatterbannern oder sonstigen Aufstellern (z. B. sog. „Air Tubes“ o .ä.) ist nicht gestattet.

Ebenso ist das Aufstellen von Fahrradständern mit Firmenschildern in Zone II (Fußgängerzone und Friedrichstraße) nicht zulässig.

Der Bau- und Werkausschuss wird gebeten, den Festsetzungen in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Teil 2 - Außenmöblierung:

Die geplanten Regelungen des Punktes „Außenmöblierung“ (Möblierung, Sonnenschirme, Podeste, Zäune u. ä.) sollen im Folgenden kurz vorgestellt und anschließend mit den betroffenen Gastwirten besprochen werden. Sie sind somit als ein erster Vorschlag der Verwaltung zu verstehen.

Die Sondernutzungsfläche zur Aufstellung von Außenmöblierung muss räumlich in direktem Bezug zur Gaststätte liegen.

Bei vorhandenen Gehwegen an öffentlichen Straßen ist die Aufstellung von Außenmöblierung nur möglich, wenn auf der jeweiligen Gehwegfläche eine Mindestdurchgangsbreite verbleibt, die entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der Fußgängerfrequenz festzulegen ist. Durchfahrtswege und Aufstellflächen für

Rettungsfahrzeuge dürfen durch die Aufstellung von Außenmöblierung nicht eingeschränkt werden.

Im gesamten Geltungsbereich muss auf eine hochwertige Ausführung, zurückhaltendes Design und ein einheitliches Erscheinungsbild der Tische und Stühle geachtet werden. Auf Bänke soll verzichtet werden. Plastikmöbel, Bierzeltgarnituren u. ä. sind nicht zulässig.

In der Fußgängerzone sind mit Flechtwerk bespannte Stühle mit Stahlrohrgestell in hellen Farben oder Naturfarben und passenden Tischen zu wählen, ansonsten ist auch die Verwendung von Stühlen und Tischen aus Holz oder Holz mit Eisengestellen möglich, sofern sie hochwertig gestaltet sind.

Die Aufstellung von Getränke- und Speisetheken im Bereich der Außengastronomieflächen ist nicht gestattet.

Als Sonnen- bzw. Witterungsschutz sind nur Sonnenschirme mit einer maximalen Größe von 3,50 x 3,50 m zugelassen. Zeltüberdachungen, Großflächenschirme, Pavillons o.ä. sind nicht erlaubt.

Die Schirme müssen mit einer einfarbigen nicht glänzenden Stoffbespannung ausgeführt werden, eine naturweiße oder beige Ausführung wird empfohlen.

Werbeaufdrucke sind nur auf den Volants der Schirme in einer Höhe von max. 10 cm erlaubt, auf der eigentlichen Schirmbespannung ist Werbung nicht zulässig.

Die Anbringung von Beleuchtung und Heizstrahlern ist nur direkt unterhalb der Schirm- und Markisenbespannung erlaubt. Freistehende Heizstrahler sind unzulässig.

Auf Podeste im öffentlichen Raum ist grundsätzlich zu verzichten. Unebenheiten in der Oberfläche z.B. durch Pflasterbeläge müssen durch die Möblierung ausgeglichen werden.

Freisitze sind offen zu gestalten und dürfen nicht abgegrenzt werden, um den Charakter eines öffentlichen durchlässigen Raumes zu erhalten. Das Aufstellen von Begrenzungselementen wie Zäunen, Sichtschutzzäunen, Wänden oder Windschutz ist nicht gestattet.

Die Verwendung von Kunstrasen oder ähnlichen Oberflächenbelägen ist nicht zulässig.

Begrünungen und Bepflanzungen im öffentlichen Raum sollen i. d. Regel nicht als optische Barriere wirken. Nur entlang von befahrenen Straßen (nur in Längsrichtung) können Pflanzbehälter so dicht aufgestellt werden, dass sie eine optische Abschirmung ergeben. Die Höhe der Pflanzen soll 1.50 m nicht überschreiten.

In Zone I und in Zone II im Bereich der Fußgängerzone soll durch Abstand zwischen den Pflanzbehältern bzw. unterschiedlich hohe Pflanzen eine Barrierewirkung vermieden werden. Die Pflanzen sollen eine Höhe von ca. 1.50 m nicht überschreiten. Einzelne Pflanzen mit einer größeren Höhe können ausnahmsweise zugelassen werden.

Es sind Pflanzbehälter aus Metall (in metallfarben), Naturstein oder Terrakotta zu verwenden. Nachbildungen aus Kunststoff sind nur in sehr hochwertiger, Terrakotta ähnlicher Ausführung zulässig. Metallbehälter im Bereich der Fußgängerzone müssen aus Bronze oder mit Bronzeanstrich gefertigt werden.

Außerhalb der Fußgängerzone können in Einzelfällen auch hochwertig ausgeführte Holzbehälter in grauem Farbton zugelassen werden.

Zur Bepflanzung der Pflanzkübel sollen keine Nadelgehölze verwendet werden. Es wird eine Bepflanzung mit Laubgehölzen z. B. Buchs, Liguster oder Efeu in Kombination mit Blumen und/oder Stauden empfohlen.

Die Art der Ausführung der Außenmöblierungselemente ist bei der Beantragung durch geeignetes Bildmaterial nachzuweisen.

Der Bau- und Werkausschuss wird gebeten, den Regelungsinhalten grundsätzlich zuzustimmen

Die oben aufgeführten Punkte sollen demnächst mit Vertretern der Gastwirte und dem Wirtschaftsreferat abgestimmt werden. Anschließend werden die ausformulierten Regelungen nochmals dem Bau- und Werkausschuss zusammen mit dem Teil 1 - Warenauslagen zum Beschluss vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
Wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III.

Fürth, 29.05.2008

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Fr. Marquardt	3317
Fr. Oppermann	3318